
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 4/2012

12. Dezember 2012

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	17
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 3. Juli 2012	18
Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden vom 3. Juli 2012	28
Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Schmalkalden vom 29. November 2012.....	32

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 3. Juli 2012

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik. Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 24. November 2010 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. April 2012 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juli 2012 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zulassungsprüfung
- § 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Mastergrad und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Anhang Tabelle 1 Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
Anlage Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) mit dem Abschluss Master of Engineering an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester und die Masterarbeit (5. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

- (3) Der Studiengang Angewandte Kunststofftechnik ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Masterabschluss endet.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 benotet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund der folgenden Voraussetzungen an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist:
1. abgeschlossenes technisches Hochschulstudium oder abgeschlossenes technisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr oder
 2. abgeschlossenes nichttechnisches Hochschulstudium oder abgeschlossenes nichttechnisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren und die erfolgreiche Absolvierung einer schriftlichen Zulassungsprüfung in den Fächern Mathematik, technische Mechanik und Konstruktion.
- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt am Ende des Semesters, in dem die entsprechenden Module angeboten werden. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten oder durch Referate zu erbringen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (2) Klausuren dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt 90 Minuten.
- (3) Der Umfang schriftlicher Hausarbeiten liegt bei maximal 25 Seiten. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt pro Kandidat und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Art der Erbringung einer Prüfungsleistung wird am Beginn der Vorlesung bekannt gegeben.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 19) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte entsprechend Tabelle 1.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium (insgesamt 20 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Studienjahr die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen oder aus Weiterbildungsstudiengängen bzw. weiterbildenden Studien an der Fachhochschule Schmalkalden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei Professoren und ein studentisches Mitglied der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden an; in Angelegenheiten, die den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) betreffen, gehören ihm zusätzlich der wissenschaftliche Leiter und ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Der wissenschaftliche Leiter und der Vertreter des Zentrums für Weiterbildung sind kraft Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; alle anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Fakultät Maschinenbau bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 17 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 14 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) dient der Feststellung der Eignung des Kandidaten zur Aufnahme des Masterstudiums.
- (2) Die Zulassungsprüfung wird nach Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt.
- (3) Gegenstand der Zulassungsprüfung sind die Stoffgebiete Konstruktion, Mathematik und Technische Mechanik entsprechend der Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges Maschinenbau an der Fachhochschule Schmalkalden.
- (4) Die Zulassungsprüfung erfolgt in schriftlicher Form. Die Prüfungsdauer beträgt 120 Minuten.
- (5) Die Zulassungsprüfung wird durch jeweils einen Prüfer der entsprechenden Fachgebiete bewertet und muss bestanden werden.
- (6) Die schriftliche Teilnahme kann durch ein mündliches Eignungsgespräch ergänzt werden.

§ 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat und die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllt.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 14 Pflichtmodulen mit 70 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 18 ECTS-Kreditpunkten und dem Kolloquium mit 2 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer der in § 12 benannten Personen ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat 14 Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens acht Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor oder einen anderen Prüfungsberechtigten aus dem Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) und einen weiteren Prüfer. Beide müssen den Anforderungen eines Prüfers gemäß § 12 entsprechen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 18 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Masterarbeit geht mit neun Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 88 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 2 ECTS-Kreditpunkte.
- (6) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit einem Zehntel in die Bewertung der Gesamtleistung „Masterarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
 - a) der Modulprüfungen und
 - b) der Masterarbeit und des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 20

Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Engineering“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2012 das Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) der Fachhochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 3. Juli 2012

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fach- semester 1		Fach- semester 2		Fach- semester 3		Fach- semester 4		Fach- semester 5		Σ h
		Pz in h	Ss in h									
Kunststoffkunde und Chemie der Kunststoffe	5	32	118									150
Konstruktion, Gestaltung und Berechnung von Kunst- stoffteilen	5	40	110									150
Methodische Aspekte	5	32	118									150
Kunststoffverarbeitung I	5			16	134							150
Kunststoffverarbeitung II	5			32	118							150
Verbundwerkstoffe	5			24	126							150
Kunststoffverarbeitungs- maschinen	5			16	134							150
Werkstoffprüfung der Kunststoffe	5					24	126					150
Werkzeug- und Formenbau	5					32	118					150
Produktentwicklung und Simulation	5					32	118					150
Kunststoffrecycling und Umweltmanagement	5					24	126					150
Rechtliche Aspekte	5							32	118			150
Betriebswirtschaftliche Aspekte	5							32	118			150
Energiewirtschaftliche Aspekte in der Produktion	5							24	126			150
Nachrichtlich: Masterarbeit und Kolloquium	18 2									0 8	540 52	600
Σ h		104	346	88	512	112	488	88	362	8	592	2700
Σ ECTS		15		20		20		15		20		90

Anlage

Praktikumsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Bewertung
- § 3 Praktikumsziel
- § 4 Leitung und Betreuung
- § 5 Status der Praktikanten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des Studienganges Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und deshalb nur unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

§ 2 Dauer und Bewertung

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie eines Praktikumsberichts zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige ein- bzw. fünfjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden.
- (4) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 3 Praktikumsziel

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) relevant sind.

§ 4 Leitung und Betreuung

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Maschinenbau gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (3) Nach Zustimmung des wissenschaftlichen Leiters des Studienganges Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag.

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Fachhochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
 2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (4) Eine Ausfertigung des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden unverzüglich dem wissenschaftlichen Leiter zu übergeben.

§ 5

Status der Praktikanten

- (1) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

**Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 3. Juli 2012

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 3. Juli 2012 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik. Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 24. November 2010 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 4. April 2012 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Juli 2012 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten

Anhang Tabelle 1 Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)

**§ 1
Geltungsbereich, Bezeichnungen**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering).
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2
Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

- (1) Eine Zulassung zum Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fachhochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat
 1. den Abschluss eines technischen Hochschulstudiums oder abgeschlossenes technisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr oder
 2. den Abschluss eines nichttechnischen Hochschulstudiums oder abgeschlossenes nichttechnisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren und die erfolgreiche Absolvierung einer schriftlichen Zulassungsprüfung in den Fächern Mathematik, technische Mechanik und Konstruktion nachweisen kann.
- (2) In der Regel kann das Studium im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (3) Der Studiengang Angewandte Kunststofftechnik ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.560 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Fachhochschule Schmalkalden geregelt.

§ 3

Ziel und Inhalt des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) ist der Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum ganzheitlichen Entwickeln und Fertigen von Produkten aus dem Bereich der Kunststofftechnik. Von großer Wichtigkeit ist die Vermittlung der Fortschritte auf dem Gebiet der Wissenschaft. Neue und umweltfreundliche Technologien stimulieren neue Konzepte in der Produktentwicklung. Gleichzeitig werden die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens weiter entwickelt und gefestigt. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen die Absolventen zur Übernahme einer verantwortungsvollen Tätigkeit in allen Bereichen eines Unternehmens. Das Studium ist geeignet, Fähigkeiten zu erwerben, die die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllen.
- (2) Die Masterarbeit wird fachübergreifend durch kompetente Betreuer begleitet und als Individualarbeit betreut. Die Lehrveranstaltungen vermitteln neben erweiterten technischen Grundkenntnissen vor allem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende vertiefende und spezielle Fachkenntnisse.
- (3) Die in den Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Referaten und Seminararbeiten trainiert und gefestigt.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Seminararbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterthesis).
- (4) Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus Tabelle 1.
- (5) Die Vorlesungssprache ist Deutsch.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- und Gruppenarbeit gelöst werden

Projektarbeit

Selbständiges Lösen einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; Dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden. Die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2012 das Studium im Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) im ersten Studiensemester begonnen haben.

Schmalkalden, den 3. Juli 2012

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Tabelle 1: Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fach- semester 1		Fach- semester 2		Fach- semester 3		Fach- semester 4		Fach- semester 5		Σ h
		Pz in h	Ss in h									
Kunststoffkunde und Chemie der Kunststoffe	5	32	118									150
Konstruktion, Gestaltung und Berechnung von Kunst- stoffteilen	5	40	110									150
Methodische Aspekte	5	32	118									150
Kunststoffverarbeitung I	5			16	134							150
Kunststoffverarbeitung II	5			32	118							150
Verbundwerkstoffe	5			24	126							150
Kunststoffverarbeitungs- maschinen	5			16	134							150
Werkstoffprüfung der Kunststoffe	5					24	126					150
Werkzeug- und Formenbau	5					32	118					150
Produktentwicklung und Simulation	5					32	118					150
Kunststoffrecycling und Umweltmanagement	5					24	126					150
Rechtliche Aspekte	5							32	118			150
Betriebswirtschaftliche Aspekte	5							32	118			150
Energiewirtschaftliche Aspekte in der Produktion	5							24	126			150
Nachrichtlich: Masterarbeit und Kolloquium	18 2									0 8	540 52	600
Σ h		104	346	88	512	112	488	88	362	8	592	2700
Σ ECTS		15		20		20		15		20		90

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Schmalkalden

vom 29. November 2012

Die folgende Richtlinie dient zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis. Die Fachhochschule Schmalkalden verpflichtet sich den folgenden Grundsätzen und Verfahrensregeln, die für das gesamte wissenschaftliche Personal verbindlich sind. Sie wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Hochschule nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Fachhochschule Schmalkalden verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den Richtlinien soll auch deutlich gemacht werden, dass die Fachhochschule wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

Die Richtlinie beruht auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 19. Dezember 1997. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat die Richtlinie am 28. November 2012 beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.
- (2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:
 1. Untersuchungen müssen lege artis und nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden und die relevanten ethischen Normen und Prinzipien beachten.
 2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein Wesensmerkmal ist.
 3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
 4. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.
- (3) Die Fachhochschule Schmalkalden nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie diesen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhängt. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- (4) Die Leiter von Forschungsgruppen und Forschungsprojekten haben die Aufgabe, die Arbeitsabläufe und deren Erfüllung festzulegen, die Arbeitsprogramme der Forschungsgruppenmitglieder (wissenschaftliche Mitarbeiter, Diplomanden, technisches Personal) zu erstellen und die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben. Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Forschungsgruppe bzw. des Forschungsprojektes erlaubt.
- (5) Vor der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass er sich zur Beachtung dieser Richtlinie verpflichtet.

§ 2

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Fachhochschule Schmalkalden die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichen in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regeln aufstellen.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden.

§ 3

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Fühlt sich ein Mitautor übergangen, kann er die Vertrauensperson anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (2) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.
- (3) Finden sich einzelne Personen ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht oder relevante ethische Normen und Prinzipien missachtet werden. Gleiches gilt, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiter.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:
 1. Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).
5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Abs. 2 verstoßen wird.

§ 5 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 4 kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 6 Vertrauensperson

- (1) Der Rektor bestellt nach Wahl durch den Senat drei Vertrauenspersonen sowie drei Ersatzpersonen als Ansprechpartner für Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.
- (2) Zu Vertrauenspersonen werden Professoren jeweils aus den Bereichen Maschinenbau/Elektrotechnik, Informatik und Wirtschaft/Wirtschaftsrecht bestellt. Sie sollen über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen. Eine der Vertrauenspersonen soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Vertrauenspersonen sind für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen zuständig und vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sich über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauenspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.
- (4) Das Rektorat schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 2 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Vertrauenspersonen; die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Namen und Anschriften der bestellten Vertrauenspersonen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Befangenheit einer Vertrauensperson kann durch diese selbst als auch durch die von Vorwürfen getroffene Person geltend gemacht werden. Die Vertrauensperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch eine Ersatzperson vertreten.

§ 7

Bestellung einer Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission eingerichtet. Sie besteht aus den drei Vertrauenspersonen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommission kann je einen Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.
- (3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Erhält eine Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen. Bis zum hinreichenden Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Eine Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (5) Die Kommission legt dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (6) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen; die Sanktionen sollen in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens ausgesprochen werden. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Rektor für eine Rehabilitierung der beschuldigten Personen.

§ 9

Bestellung einer Ethikkommission

- (1) Zur Beurteilung ethischer Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung von Forschungstätigkeiten stellen, wird eine Ethikkommission eingerichtet. Die Kommission berät die in der Forschung tätigen Personen und gibt Stellungnahmen ab.
- (2) In ethischen Fragen der Forschung am Menschen oder an Tieren ist die Ethikkommission zu beteiligen. Sie hat die geplante Forschungsaktivität unter ethischen Gesichtspunkten zu bewerten und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

- (3) Die Aufgaben der Ethikkommission werden von der Zentralen Forschungskommission wahrgenommen. Gehört der Zentralen Forschungskommission kein Mitglied an, das die Befähigung zum Richteramt hat, wird für diese Aufgaben ein entsprechendes Hochschulmitglied beigezogen.
- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ethikkommission gelten die Regelungen dieser Richtlinie und die für die Zentrale Forschungskommission geltenden Regelungen im Übrigen entsprechend.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Schmalkalden vom 27. Oktober 2010 (Verkündungsblatt Nr. 5/2010, S. 90) außer Kraft.

Schmalkalden, den 29. November 2012

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann